

# Spritzenabgabe und Spritzenkonfiskation<sup>1</sup>

## Stellungnahme der Arbeitsgruppe ZUPO<sup>2</sup>

Von der Arbeitsgruppe ZUPO am 27. August 1999 einstimmig genehmigt.

Vom Nationalen Drogenausschuss an der Sitzung vom 1. Oktober 1999 mit zwei kleinen redaktionellen Änderungen einstimmig genehmigt.

[Vers la version française](#)

### Allgemeines

Es ist das oberste Ziel der schweizerischen Drogenpolitik, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die der Abhängigen zu verbessern. Aus diesem Grund wird mit allen Massnahmen die Abstinenz vom Drogenkonsum als Fernziel angestrebt. Die vom Bundesrat beschlossene 4-Säulen-Drogenpolitik, d.h. Prävention, Therapie, Schadensverminderung und Repression, hat sich bewährt und kann auch gute Resultate vorweisen. Die klare Verwerfung der Volksinitiativen "Jugend ohne Drogen" und "Für eine vernünftige Drogenpolitik - DroLeg" darf als Anerkennung der Wichtigkeit der vier Säulen durch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung verstanden werden.

Es ist bekannt, dass der Drogenkonsum, speziell der intravenöse, eine Reihe von Gesundheitsrisiken - insbesondere auch die mögliche Ansteckung mit dem HI-Virus und/oder Hepatiden - mit sich bringt. Um die negativen Begleiterscheinungen des Drogenkonsums zu minimalisieren, wird bei den Massnahmen der "Schadensverminderung" auch auf einen hygienischen Umgang mit Injektionsmaterialien geachtet.

Um im Sinne dieser Politik die Ansteckung mit HIV und/oder Hepatiden zu vermeiden, betont die Arbeitsgruppe ZUPO die Wichtigkeit der Verfügbarkeit von sterilem Injektionsmaterial. Sie findet sich diesbezüglich in Obereinstimmung mit der gemeinsamen Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Aids-Fragen (EKAF) und der ehemaligen Subkommission Drogenfragen<sup>3</sup>. Die Arbeitsgruppe ZUPO wendet sich sowohl an die verantwortlichen politischen Stellen als auch an die Polizeikommandi mit der Bitte, den nachstehenden Prinzipien zur Akzeptanz und zum Durchbruch zu verhelfen.

## **Verfügbarkeit von sterilem Injektionsmaterial**

Die rückläufige Entwicklung von HIV/Aids bei intravenös Drogenkonsumierenden ist in erster Linie auf den erleichterten Zugang zu sterilen Spritzen zurückzuführen. Für die Drogenprävention hat diese Massnahme keine negativen Folgen.<sup>4</sup>

Steriles Injektionsmaterial, insbesondere sterile Spritzen, für Drogenabhängige jederzeit und überall leicht erhältlich zu machen, ist eine vordringliche Massnahme sowohl der HIV- als auch der Hepatitisprävention.

## **Spritzenkonfiskation**

### **1. Konfiskation steriler Spritzen:**

Es bestehen keine überzeugenden Gründe, sterile Spritzen polizeilich zu konfiszieren. Dafür existiert auch keine rechtliche Grundlage<sup>5</sup>. Die Konfiskation steriler Spritzen - die zum Teil durch die öffentliche Hand finanziert und abgegeben werden - würde die gesundheitspolitisch geforderte Prävention übertragbarer Krankheiten, wie HIV und Hepatitis behindern. Auch aus präventiver Sicht macht die Spritzenkonfiskation wenig Sinn: sie bewirkt keine Verminderung des Drogenkonsums.

### **2. Konfiskation gebrauchter Spritzen:**

Zwar ist die Konfiskation von gebrauchten Spritzen zu Beweis Zwecken im Zusammenhang mit vermutetem Drogenkonsum rechtlich zulässig.

Andererseits sollten aber Drogenkonsumierende dazu angehalten werden, die gebrauchten Spritzen zur sicheren Entsorgung an die Abgabestellen zurückzubringen, damit Verletzungsrisiken von Drittpersonen durch herumliegende Spritzen ausgeschlossen werden. Um ein solches Verhalten zu erreichen, ist einerseits durch Motivationsarbeit anzustreben, dass die Bequemlichkeit überwunden wird. Andererseits sollte die - wenn auch oft unberechtigte - Angst vor rechtlichen Folgen einer Konfiskation abgebaut werden können. Andernfalls werden leider die Spritzen nur allzu oft kurzerhand weggeworfen.

In dieser Angelegenheit sind zwei Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen: Das eine betrifft das Konsumverbot, das andere gilt der Verhinderung von HIV- und/oder Hepatitis Infektionen und dem Interesse der Öffentlichkeit an einer sicheren Umgebung.

Auch dann, wenn verschmutzte und gebrauchte Spritzen aus bestimmten Gründen konfisziert werden müssen, sollten der betroffenen Person mindestens so viele belassen werden, dass ein Austausch mit sauberen möglich bleibt. Den Anliegen der HIV- und Hepatitisprävention wird

somit Rechnung getragen.

**Die Arbeitsgruppe ZUPO ist der Ansicht, dass aus diesen Gründen grundsätzlich von der Konfiskation steriler Spritzen abzusehen ist. Sollte sich zur Beweissicherung die Abnahme gebrauchten Injektionsmaterials als unerlässlich erweisen, sollte der drogenabhängigen Person mindestens eine Spritze belassen werden, damit der Umtausch innerhalb nützlicher Frist möglich bleibt.**

<sup>1</sup> Begriffliches: Unter "Spritze" wird nachstehend die Spritze und die Nadel verstanden.

<sup>2</sup> ZUPO ("Zusammenarbeit der Polizei mit der Sozialarbeit") ist eine Arbeitsgruppe der Koordinations- und Dienstleistungsplattform Drogen Schweiz" (KDS). Sie umfasst Vertretungen der Bundesämter für Gesundheit (BAG) und Polizeiwesen (BAP), sowie des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter VSPB).

<sup>3</sup> Gemeinsame Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Aids-Fragen (EKAF) und der Subkommission Drogenfragen der (ehemaligen) Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission. Verabschiedet am 2.3.94, publiziert im BAG-Bulletin vom 31.7.95.

<sup>4</sup> Es gibt keinerlei Evidenz für einen Anstieg des Drogenkonsums infolge eines erleichterten Spritzenzugangs. Drogen zu spritzen ist kein leichtfertiger, banaler Akt. Umgekehrt werden Süchtige durch in Infektionsrisiko infolge fehlender steriler Spritzen nicht vom Konsum abgehalten.

<sup>5</sup> Wir schliessen uns in dieser Meinung einem juristischen Gutachten von Prof. Dr. iur. G. Stratenwerth an, welches besagt, dass die Beschlagnahme steriler Spritzen weder unter strafrechtlichen noch unter polizeirechtlichen Aspekten vertretbar ist (Stratenwerth, G. / Kornicker, P.: Zur Beschlagnahme sterilen Injektionsmaterials bei Drogenabhängigen; Schweiz. Ärztezeitung, 2.12.92). Zwar fällt die Spritzenkonfiskation bundesrechtlich in den Bereich der Einziehung von instrumenta sceleris (Art. 58 StGB), woraus sich aber zur konkreten Frage keine schlüssige Antwort ergibt.

3.7.2000

[Zu Infoset](#)



[Vers Infoset](#)